

Satzung des Pferdezuchtverbandes Oberbayern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pferdezuchtverband Oberbayern e.V.“. Er hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München – Registergericht – eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist ein Verband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter.
- (2) Der Verband bezweckt die Einhaltung und Verbesserung der Zuchtziele für die von ihm betreuten Pferderassen innerhalb seines Zuchtgebietes zur Förderung der Allgemeinheit. Dies geschieht insbesondere durch die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 der Satzung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verband steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Zuchtgebiet, Zuchtziel

- (1) Der örtliche Tätigkeitsbereich (Zuchtgebiet) des Verbandes erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Oberbayern.

- (2) Innerhalb seines Zuchtgebietes betreut der Verband unter Beachtung der vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. erlassenen Zuchtbuchordnung und der dort vorgegebenen Zuchtziele insbesondere die Pferderassen:
1. Bayerisches Warmblut,
 2. Süddeutsches Kaltblut und
 3. Haflinger
- (3) Für jede vom Verband betreute Pferderasse werden vom Vorstand Abteilungen gebildet. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie vertreten den Verband nicht nach außen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, insbesondere die Bestimmung der Vertreter der Abteilungen in den Ausschüssen des Pferdezuchtverbandes und des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. sowie der Delegierten der Abteilungen in der Vertreterversammlung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V..

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist innerhalb seines Zuchtgebietes zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch Satzung oder Zuchtbuchordnung dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. vorbehalten sind.
- (2) Dem Verband obliegen die ihm nach der Zuchtbuchordnung übertragenen sowie alle zur Erfüllung seiner Zwecke obliegenden eigenen Aufgaben, insbesondere:
1. der Tierschutz,
 2. die Stutbuchführung,
 3. die unmittelbare Betreuung seiner Mitglieder,
 4. die Beratung aller Pferdehalter in seinem Zuchtgebiet in allen Fragen
 - a) der Pferdezucht,
 - b) der Pferdehaltung,
 - c) des Pferdesports,
 5. der Sicherung des Hengstnachwuchses durch Betreuung und Beratung von Hengstaufzuchtstätten,
 6. die Ausstellung der Zuchtbescheinigung,
 7. die Durchführung und Überwachung der Identität in- und ausländischer Pferde und
 8. die Durchführung der Brennordnung
- jeweils im Einvernehmen mit dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V..
- (3) Der Verband ist berechtigt, sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen und diesen die Aufgaben zur eigenen Verantwortung zu übertragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auf schriftlichen Antrag werden:
1. Einzelzüchter, die mindestens eine im Stutbuch des Verbandes eintragungsfähige Stute besitzen,

2. Hengsthalter, die Besitzer mindestens eines gekörten Hengstes einer vom Verband betreuten Pferderasse sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Dieser hat sich bei Erklärung seiner Zustimmung darüber zu äußern, ob der Minderjährige die Mitgliedsrechte selbst ausüben darf oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen, insbesondere Züchter anderer als der betreuten Pferderassen werden, wenn sie den Zweck des Verbandes fördern und bei denen die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht vorliegen.
- (4) Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband und der Verwirklichung seines Zweckes ernannt werden.
- (5) Die Beitrittserklärung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder durch Antrag auf Aufnahme in das Zuchtbuch. Die Beitrittserklärung außerordentlicher Mitglieder erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Gegen ablehnende Bescheide des Ausschusses steht dem Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnis der Ablehnung der Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt,
 2. Ausschluss aus dem Verband,
 3. bei natürlichen Personen durch Tod und
 4. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheideguthabens besteht nicht.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 1. wiederholte Verstöße
 - a) gegen die Satzung des Verbandes oder des Landesverbandes,
 - b) gegen die Zuchtbuchordnung,
 - c) gegen die Interessen des Verbandes oder des Landesverbandes,
 - d) gegen Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes oder des Landesverbandes,

2. wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Begründung mittels eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Entscheidung über den Ausschluss mit Begründung der Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Bestätigung des Ausschlusses ist nicht zu begründen und schriftlich durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.
- (5) Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit Zugang der Entscheidung über den Ausschluss. Im Fall des Einspruchs des Mitgliedes endet diese mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Bestätigung des Ausschlusses.
- (6) Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, kann der Ausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden einmalige und laufende Beiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die einmaligen Beiträge, die laufenden Beiträge und die Gebühren werden alljährlich vom Ausschuss der Höhe, Fälligkeit und dem Grund nach in einer Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, alle zuchtfördernden Einrichtungen des Verbandes zu benutzen; die Richtlinien über die Zulassung insbesondere zu Schauen, Prämierungen, den Absatzveranstaltungen erlässt der Ausschuss.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrages-, Rede- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Mit Ihrer Aufnahme in den Verband werden die Mitglieder automatisch Mitglieder im Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet automatisch die Mitgliedschaft im Landesverband.

- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder in der Rechtsform der juristischen Person sind weiter verpflichtet, Ihre Mitglieder gemäß der Satzung des Verbandes und des Landesverbandes zu unterwerfen.
- (5) Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V..

§ 9 Organe des Verbandes

Verbandsorgane sind

1. der Vorstand,
2. der Verbandsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem 3. Vorsitzenden,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Kassier und
 6. dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Verbandesorgan vorbehalten sind, insbesondere
 1. die Leitung des Verbandes,
 2. die Erstellung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses,
 3. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens und
 5. die Anstellung, Leitung und Kündigung der Arbeitnehmer des Verbandes.
- (2) Er erledigt dringende Angelegenheiten des Verbandes und berichtet dem Ausschuss möglichst umgehend über die Erledigung.
- (3) Er bereitet alle in die Zuständigkeit des Ausschusses und der Mitgliederversammlung fallenden Angelegenheiten für die Beratung und Beschlusserfassung vor.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht oder dem Finanzamt zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen oder die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen bzw. zu bewahren.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
- (2) Wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist nicht mehr nötig.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn dass alle Mitglieder des Vorstandes an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.

§ 13

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Die drei Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband jeweils allein.
- (2) Für das Innenverhältnis zum Verband gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden tätig wird. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Einzelheiten.
- (3) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Organe des Verbandes Niederschriften, die von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet und beim beschließenden Organ bei der nächsten Tagung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Schriftführer und der Vorsitzende sind für den Richtigkeit der Niederschriften verantwortlich. Die Niederschriften der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind an die Teilnehmer der Versammlung spätestens nach einem Monat zu versenden. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind in den Jahresberichten zu veröffentlichen.
- (5) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung des Verbandsvermögens zuständig und trägt dafür die Verantwortung.

- (6) Der Kassier erhebt die Mitgliedsbeiträge und Gebühren, verwaltet sie und ist dafür verantwortlich.
- (7) Der Schatzmeister und Kassier haben über ihre Tätigkeit Rechnungen zu legen und sind dafür verantwortlich.

§ 14 Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf vier Jahre. Die drei Vorsitzenden sind geheim zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können geheim gewählt werden. Die Neuwahl hat in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.
- (2) Die Kandidaten benötigen zur Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so beschränkt sich die Wahl bei der zweiten Abstimmung auf die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (3) Die drei Vorsitzenden dürfen untereinander nicht Züchter derselben Pferderasse sein. Der Schatzmeister, der Kassier und der Schriftführer sollen nicht Züchter derselben Pferderasse sein.
- (4) Die Kandidaten müssen bei ihrer Aufstellung zur Wahl erklären, für welche Pferderasse sie kandidieren.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so findet spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Wenn das Amt nicht ohne Schaden für den Verband bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben kann, bestimmt der Ausschuss für die Zwischenzeit einen Nachfolger.

§ 15 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und Vertretern der Abteilungen (Beisitzer). Die Abteilungen bestimmen für jeweils 300 Abteilungsmitglieder je einen Beisitzer in den Ausschuss. Hat eine Abteilung weniger als 600 Mitglieder, so entsendet sie wenigstens zwei Beisitzer.
- (2) Die Bestimmung der Beisitzer erfolgt gleichzeitig mit den Wahlen zum Vorstand. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmt die Abteilung umgehend einen Nachfolger.
- (3) Ein Beisitzer scheidet als Vertreter der Abteilung aus dem Ausschuss aus, wenn er zum Mitglied des Vorstandes des Verbandes gewählt wird. Ein Nachfolger ist nach Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Einberufung und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
- (2) Wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht mehr nötig.
- (3) Der Ausschuss muss mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate einberufen werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Ausschuss-Sitzung innerhalb von drei Wochen einberufen. Der Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Wird dem Antrag nicht entsprochen, kann jedes Ausschussmitglied anstelle des Vorsitzenden eine außerordentliche Ausschuss-Sitzung schriftlich zehn Tage vor dem anberaumten Termin einberufen. Diese Ausschuss-Sitzung wählt ihren Leiter mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse dieser Ausschuss-Sitzung können nur zur Tagesordnung gefasst werden, die zur Einberufung geführt haben.
- (5) Der Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Ausschusses können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Ausschusses an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.

§ 17

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. die Bildung von Kommissionen und die Bestimmung und Abberufung ihrer Mitglieder,
 2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. die Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 4. die Festsetzung von einmaligen und laufenden Beiträgen und Gebühren,
 5. die Festsetzung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen im Benehmen mit dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.,
 6. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 8. die Übertragung von Aufgaben an Dritte,
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 10. die Festlegung der Geschäftsordnung für die Abteilungen.

- (2) Der Ausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben dritter, sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages.

§ 18

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jeder Ehreuvorsitzende hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, bei deren Verhinderung durch die jeweiligen schriftlich benannten Stellvertreter, aus. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliedsversammlung insgesamt oder nur einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 19

Einberufung und Beschlusserfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 50 Mitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
- (2) Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht mehr nötig.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach der Maßgabe des Absätze 1 und 2 einzuberufen, wenn es der Ausschuss beschließt, es ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich beantragen oder es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, können die antragstellenden Ausschussmitglieder oder Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte eine Person ermächtigen, anstelle des Vorstandes die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Anwesenheit des Vorstandes beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts abweichendes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse einer Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 20

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
1. Die Wahl der Vorstandes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. Beschlüsse über die Satzung und Satzungsänderungen,
 4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages sowie des Jahresberichts der Vorstandschaft und
 5. alle Maßnahmen, die gesetzlich der ausschließlichen Befugnis der Mitgliederversammlung unterliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und früherer Mitgliederversammlungen ändern oder aufheben.

§ 21

Zuchtleiter

- (1) Der/Die Zuchtleiter muss/müssen staatlich geprüfte(r) Tierzuchtleiter sein. Er wird/ Sie werden vom Bayerischen Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Ausschuss auf unbestimmte Zeit bestellt und in gleicher Weise abberufen.
- (2) Aufgabe des/der Zuchtleiter(s) ist es, Zuchtziele und Zuchtmethoden zu überprüfen und alle Maßnahmen zur Verbesserung der Pferdezucht zu planen, durchzuführen und die Mitglieder des Verbandes dabei zu beraten und zu unterstützen.
Der/die Zuchtleiter hat/haben bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hierfür erlassenen Vorschriften, die Satzung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. einschließlich der Zuchtbuchordnung und die Satzung des Pferdeverbandes Oberbayern e.V. zu beachten.
- (3) Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben ist/sind der/dir Zuchtleiter und seine/ihre Beauftragten berechtigt, sich des Verbandspersonals zu bedienen und diesem Weisungen zu erteilen sowie die Verbandseinrichtungen zu nutzen.
- (4) Der/die Zuchtleiter besitzt/besitzen in allen Organen des Verbandes beratende Stimme. Er/Sie ist/sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 22

Stutbuchkommission

- (1) Die Stutbuchkommission wird vom Ausschuss bestellt, der auch das Verfahren regelt. Sie muss mindestens aus dem Zuchtleiter bzw. seinem Beauftragten und einem jeweiligen Rassevertreter bestehen.

- (2) Die Zuständigkeit der Stutbuchkommission richtet sich nach der jeweils geltenden Zuchtbuchordnung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V.. Die Stutbuchkommission ist insbesondere zuständig für die Führung des Stutbuches, einschließlich der Eintagungen und Löschungen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Verbandsorgane ist der Ausschuss berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder zu verhängen.
1. Verweis und
 2. Geldbuße bis zu einem Betrag von 51,13€ und
 3. Sperre an der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes von längstens einem Jahr.
- Die Höhe der Geldbuße und die Dauer der Sperre für den Einzelfall regelt der Ausschuss in seiner Geschäftsordnung.
- (2) Das Recht des Verbandes zum Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Über die Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied mit Begründung mittels eingeschriebenem Brief zuzusenden. Der Beschluss des Verbandsausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 24 Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die durch Maßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder aus der Benutzung oder aus Anlass der Nutzung von Verbands-einrichtungen oder dem Besuch von Verbandsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verband und seine Mitglieder nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 25 Bestandsklausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

§ 26 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist schriftlich einberufenen

Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig gilt § 19 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen des Verbandes zur Förderung der Pferdezucht in Bayern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu verwenden.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung scheiden alle Zuchtverbände und Vereine, die nicht selbst Züchter im Sinne des Tierzuchtgesetzes sind, aus dem Pferdezuchtverband Oberbayern e.V. aus.
- (2) Jedes Mitglied, das nicht unter Absatz (1) fällt und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Pferdezuchtverbandes Oberbayern e.V. ist, wird mit Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung automatisch Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V.. Zur Wahrung seiner Rechte steht jedem Mitglied ein Sonderaustrittsrecht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft beim Pferdezuchtverband Oberbayern e.V. innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu.
- (3) Sollte die Satzung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. erst nach dem Inkrafttreten dieser Satzung Regelungen über die automatische Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder des Pferdezuchtverbandes Oberbayern e.V. erhalten, gilt als Zeitpunkt des Inkrafttretens im Sinne des Absatzes (2) das Inkrafttreten der Satzung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V..
- (4) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung sind nach den Bestimmungen dieser Satzung ein neuer Vorstand zu wählen und die Vertreter in den Ausschuss zu bestimmen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.1997 in Kraft; mit dem Inkrafttreten verliert die Satzung vom 01.03.1984 Ihre Wirksamkeit.

München, den 15.03.1997

gez. 1.Vorsitzender
gez. 2.Vorsitzender
gez. 3.Vorsitzender

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. VR3810.